E-Rechnungs-Pflicht in Deutschland ab 2025

27. März 2024

Nach unseren Newsblogeinträgen vom 20.10.2023 und 25.04.2023 möchten wir Sie über aktuelle Fortschritte im Zusammenhang mit dem Wachstumschancengesetz informieren. Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz am 22.03.2024 zugestimmt – die Einführung der E-Rechnungspflicht ist nun absehbar.

Das Gesetzgebungsverfahren über das Wachstumschancengesetz, welches die E-Rechnungspflicht enthält, ist um einen wichtigen Schritt weitergekommen. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses hat der Bundesrat dem Gesetzesentwurf am 22.03.2024 zugestimmt. Eine E-Rechnungspflicht wird nun stufenweise ab 2025 eingeführt. Hierzu muss das Gesetzt lediglich noch final verkündet werden.

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung umfasst ab 01.01.2025 grundsätzlich alle nationalen Umsätze zwischen Unternehmern (B2B). Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht bilden einzig Kleinbetragsrechnungen und Rechnungen über Fahrausweise.

Das Gesetz definiert genau, was als E-Rechnung gilt, wobei die Formatanforderungen beispielsweise von der XRechnung oder dem hybriden ZUGFeRD-Format erfüllt werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat dies in seinem Schreiben vom 2. Oktober 2023 ausdrücklich bestätigt (für ZUGFeRD ab Version 2.0.1). Auch andere Rechnungsformate können grundsätzlich die Anforderungen erfüllen. So wird auch aktuell die Zulässigkeit von EDI-Rechnungen geprüft.

Die E-Rechnungspflicht tritt am 01.01.2025 in Kraft. Es gibt Übergangsregelungen - jedoch nur für den Rechnungsaussteller. Inländische Rechnungsempfänger sind ab Beginn des Jahres 2025 uneingeschränkt zum Empfang von E-Rechnungen verpflichtet, sofern sie Leistungen von anderen inländischen Unternehmen erhalten.

Für Rechnungsaussteller gelten folgende Übergangsregelungen:

- In den Jahren 2025 und 2026 sind neben E-Rechnungen auch weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen[1] zulässig.
- Im Jahr 2027 dürfen inländische Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 € im Jahr 2026 auch weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen[2] ausstellen.
- Bis inklusive 2027 dürfen weiterhin auch EDI-Rechnungen[3] ausgestellt werden.

[1,2,3] nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers

E-Rechnungs-Pflicht in Deutschland ab 2025

27. März 2024

Der Bundesrat hatte sich zuletzt für eine Verschiebung des Umsetzungszeitpunkts der obligatorischen E-Rechnung um zwei Jahre ausgesprochen. In den Ausschussberatungen wurden Bedenken geäußert, ob die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden können. Das Wachstumschancengesetz, dem nun auch der Bundesrat am 22. März 2024 zugestimmt hat, enthält jedoch keine Anpassung der genannten Übergangsregelungen.

Eine digitale Reporting-Verpflichtung ist im Wachstumschancengesetz nicht enthalten und soll erst in einem zweiten Schritt eingeführt werden. Auf europäischer Ebene wird ebenfalls über eine Verschiebung diskutiert. Die EU-weite Einführung einer E-Rechnungspflicht zusammen mit einem transaktionalen grenzüberschreitenden Meldesystem könnte sich um zwei bis vier Jahre verzögern.

Die Entwicklungen hinsichtlich eines Reporting-Systems bleiben abzuwarten. Auf die Einführung der E-Rechnung muss sich jedoch bereits zeitnah eingestellt werden. Zwar wird die E-Rechnungspflicht aufgrund der Übergangsvorschriften die meisten Rechnungsaussteller erst ab dem Jahr 2027 betreffen. Inländische Unternehmen müssen sich jedoch so aufstellen, dass der Empfang von E-Rechnungen bereits uneingeschränkt ab dem 01.01.2025 möglich sein wird.

>> Ihr Ansprechpartner:

Thomas Eggierth
Steuerberater, Partner

+49 211 47838-146 / eggierth@adkl-msi.de

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Melanie Mili
Consultant für Digitalisierung

+49 211 47838-259 / mili@adkl-msi.de